

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 6 (1888)

Heft: 131

Anhang: Beilage zu N° 131 = annexe Supplément au N° 131

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 6. Dezember — Berne, le 6 Décembre — Berna, li 6 Dicembre

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce à Berne*. Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffizi postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio a Berna*.

Nachstehend reproduzieren wir den zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn am 23. November d. J. abgeschlossenen Handelsvertrag, so wie den am 11. November d. J. zwischen der Schweiz und Deutschland vereinbarten Zusatzvertrag zum Handelsvertrag vom 23. Mai 1881.

Handelsvertrag

zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Abgeschlossen am 23. November 1888.

(Der authentische Originaltext dieses Vertrages ist in französischer Sprache abgefaßt.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen Seite, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, auf der anderen Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Den schweizerischen Bundesrat :
den Herrn *A. O. Aepli*, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner k. und k. Apostolischen Majestät, den Herrn *Konrad Cramer-Frey*, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und
den Herrn *Eduard Blumer*, Landammann des Kantons Glarus, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn :
den Herrn *Gustav Grafen Kálmoky von Köröspatak*, Ritter des Ordens des goldenen Vließes, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, und
den Herrn *Ladislaus Szégyény-Marich von Magyar-Szégyén und Szolnok*, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sektionschef im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern; welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben :

Art. 1. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

- 1) Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;
- 2) diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zoll-einigung auferlegt sind.

Die vertragenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a. bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen,
- b. aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen,
- c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen. Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Art. 2. Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handelsverträge aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarif A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsverträge aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Waarenkündigung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig entbunden sein.

Soferne jedoch bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach der Provenienz der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamt der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsular-Amte ausgestellt sein, und können erforderlichen Falles auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsular-Visums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Art. 3. Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transistire oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Art. 4. Zur Erleichterung des besonderen Verkeires, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrichen entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfrei Ein- und Ausfuhr zugestanden:

- a. Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer in voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signierte Säcke jeder Art, sowie für leere signierte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten, oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umhüllungen binnen 6 Monaten stattfindet;

- b. für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), für Häute und Felle aus dem Engadiner, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;

- d. für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle d wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die im Vorarlberg und dem Fürstenthum Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Tarif A.**Für die Einfuhr in die Schweiz.**

Anmerkung. Damit die Oesterreich-Ungarn seitens der Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen ersichtlich werden, haben wir nach dem Text der betreffenden Positionen jeweilen in Klammern die Ansätze unseres Generaltarifs, sowie der in anderen schweizer Handelsverträgen enthaltenen Konventionaltarife notirt. Die Ansätze des schweizer Generaltarifs sind durch den Buchstaben g, die in den Handelsverträgen mit Deutschland, Frankreich und Spanien gebundenen Zölle dagegen durch die Buchstaben D und S gekennzeichnet.

Die Redaktion.

Tarif-nummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz
aus 5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, so wie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfutterung dienliche Abfälle	per 100 kg frei
aus 9; 10	Mineralwasser, natürliches und künstliches (g 3; F 3); Quell- und Badesalz und Moor-Extrakte in Kistchen oder Gläsern (g 10; F 7)	1. 50
aus 16	Glätte	—. 30
aus 17	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	—. 60
28	Preßhefe	16.—
aus 49/50	Spiegelglas, belegt oder unbelegt, unter 18 dm ² (g u. F 16)	14.—
52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberholz	—. 02
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken (g —. 20) in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc.): eichenes	—. 15
54	anderes (g 1)	—. 40
54 a	abgeblendet (g 1. 50)	—. 70
55		1. 20
62	Holzwaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquerie (g 4)	3.—
aus 65/66	Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze (g 20 und 35; F 16)	12.—
	Anmerkung: Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.	
77	Oelsamen und Oelfrüchte	—. 30
88	Schuhwaaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halsseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle (g 50)	45.—
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen (g 8)	7.—
aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc. (g 50)	40.—
198	Fleisch, frisch geschlachtetes (g 4)	3.—
199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörter	4.—
203	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken etc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation	1. 50
	Anmerkung zu den Ordnungszahlen 20 u. 21: Die Maßnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols bleiben vorbehalten.	
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte: nicht geschrotet, nicht geschält	—. 30
aus 215	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten (g 2. 50)	2.—
216 bis	Gries aus Hartweizen	1. 25
226	Malz (g 1. 20)	1.—
aus 247	Bier in Fässern	4.—
252/253	Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	3. 50
aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, getrocknet	1. 25
aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen (g 30)	20.—
360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Nährhaut, aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl. (g 200)	150.—
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) (g 150)	125.—
aus 370	Pferde	per Stück 3.—
aus 372	Füllen	1.—
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt. (g 25)	15.—
373 bis	Kühe und Rinder, geschaufelt (g 20)	12.—
374	Jungvieh, ungeschaufelt	5.—
375	Kälber bis auf sechs Wochen oder nicht über 60 kg Gewicht	3.—
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht (g 8)	5.—
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	3.—
378	Schafe und Ziegen	—. 50
383	Thierhaare, nicht anderweitig benannte	per 100 kg —. 60
384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	2.—
385	Pferde- und Büffelhaare, roh	1.—
386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet	7.—
390/391	Bettfedern, Daunen, Flaum	—. 60
393	Blasen, Därme, Käselab	—. 30
396	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—. 60
397	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	—. 60

Tarif B.**Für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.**

Anmerkung. Damit die Seitens Oesterreich-Ungarns der Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen ersichtlich werden, haben wir nach dem Texte der betreffenden Positionen jeweilen in Klammern die Ansätze des österreichisch-ungarischen Generaltarifs notirt.

Die Redaktion.

Tarif-nummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz
aus 73	Rizinusöl, amtlich denaturirt (4)	Gulden per 100 kg —. 80
91	Kakao, gemahlen, Kakaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und Fabrikate (60)	50.—
aus 92 u. 93	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen (40)	20.—
aus 93	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen (40)	15.—
aus 112	Kastanienholz-Extrakt	1. 50
124 c u. d	Baumwollgarne, einfach, roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch über Nr. 60 englisch (16)	14.—
c u. d	Baumwollgarne, doublirt, roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch (16) über Nr. 60 englisch (16)	12.—
124(bis)	Baumwollgarne, doublirt, roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch (16) über Nr. 60 englisch (16)	16.—
128 c u. d	Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm ² 38 Fäden oder weniger zährend, glatt, auch einfach geköpft: gefärbt mehrfarbig gewebt (70) bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend (70) bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	55.—
		65.—
		60.—
131 a u. b	Baumwollgewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100: roh (80) gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt (g 120)	70.—
		100.—
132	Baumwollgewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tüle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangsstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden (160)	140.—
133	Gestickte baumwollene Webwaaren; baumwollene Spitzen (300)	225.—
aus 152	Kunstwolle	frei
aus 154c2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	12.—
aus 154d2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch	14.—
165 a u. b	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt: roh weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien (50)	frei
		35.—
166 a u. b	Floreteide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: roh oder weiß gemacht gefärbt oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien (50)	frei
		35.—
167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt (50)	35.—
aus 168	Seidenbeuteltuch (500)	200.—
aus 168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tüle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher) (500)	400.—
aus 169 b	Ganzseidenwaaren der Nr. 169 b des allgem. österreichisch-ungarischen Zolltarifs (mit Ausnahme der in Ordnungszahl 21 genannten), auch ganzseidene Wirkwaaren (500)	400.—
aus 169 b	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren (Ansatz des Generaltarifs 500 fl.; Ansatz des Konventionaltarifs mit Italien zum Theil 200 fl.)	200.—
	Als solche sind außer den durch den Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 dem Konventionalzolle von 200 fl. per 100 kg zugewiesenen Ganzseidenwaaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuß karriert oder quergestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.	
aus 183	Strohänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit andern Materialien	2.—
215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackierte und bronzierte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament	18.—
aus 271	Kratzenbeschläge (25)	20.—
284 a u. b	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen: für Absfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle für alle andere Spinnerei	4. 25
	bis Nr. 50 englisch über Nr. 50 englisch	3.—

¹ Position des Generaltarifs:
bis Nr. 50 englisch.
über Nr. 50 englisch.

Tariff- nummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Gulden per 100 kg
aus 284 bis	Webstühle und Hülfsmaschinen für die Seidenweberei;	
	Kratzenetzmaschinen	4. 25
aus 287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trocken- apparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zer- kleinerung, Pressung oder sonstiger Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Kalandar aller Art, im Ge- wichte von 100 q oder darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro - Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 q oder darüber; Schiffsdampfmaschinen (8. 50; 15)	
298	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	5. —
301 a, b, c	Taschenuhren: mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	frei
	mit zum geringeren Theile goldenen oder vergol- deten Gehäusen (1)	1. —
	mit silbernen oder versilberten Gehäusen	—. 75
	mit andern Gehäusen	—. 50
302 a u. b	Gehäuse zu Taschenuhren: ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder ver- goldete	—. 30
	zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldet (—. 70)	—. 70
	silberne oder versilberte	—. 45
	mit andern Gehäusen	—. 20
303	Uhrwerke zu Taschenuhren	—. 30
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	per 100 kg 10. —
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen (200)	100. —
aus 330	Alizarin (10)	1. 50
330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10. —
aus 336	Chirurgische Verbandmittel	24. —
aus 342 a	Türkischroth-Oel (4)	2. 50

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragenden Theile übereingekommen wie folgt:

1) Im Verkehr über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

- Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhaben-
den Gebühren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Rappen beträgt;
- Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futter-
kräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und
Senker von Weinreben), Getreide in Aehren, Hülsenfrüchte im Kraut,
ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Wein-
trauben) und Erdäpfel;
- thierisches Blut;
- Eier jeder Art;
- Milch, auch geronnene (Topfen);
- Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;
- Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken,
Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede
Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Ge-
schirre;
- gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (d. i. mit Ausschluß der Dach-
falzziegel);
- Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oekuchen
und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten
und ölichen Samen;
- ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano
und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und
Thonwaren, Gold- und Silberkräfte, Schlamm;
- Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg, frisches Fleisch
in der Menge von höchstens 4 kg, Käse in der Menge von höchstens
2 kg, frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden oder zur Ergänzung von monopolisierten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2) Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbau-
Werkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der
äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder
aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt
werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen, bzw. auf schweizerischem Gebiete besitzen, und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit be-
geben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an
Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen
Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach
österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen und Kühe), welche
auf eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, aus öster-
reichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Ver-
wendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3) Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der
Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen
Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig
vollständig zollfrei Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde),
Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche
Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w.
aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen,
geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt
werden.

4) Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welche durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschafts-
gebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschafts-
gebäude ein- und ausgangszollfrei.

5) Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch
auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt,
welche in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der
Schweiz sich bis auf 10 km von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münsterthal einschließlich der
Gemeinde Ciers als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen,
gegen deren Beobachtung, in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig be-
funden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in
der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenz-
übergang außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6) Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, einschließlich
des Kinderspielgeschirres aus dem st. gallischen Rheintale, auch mit
grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen und dergleichen,
wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach Nr. 252 b des
allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes zu 50 kr. per 100 kg
verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen
Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitten-Rheinbrücke,
Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige
schweizerische Behörde bestätigt wird.

Große Tiroler Strumpfwaaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.), aus
dem Patznauner- und Stanserthal, werden beim Eingange in die Schweiz
über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbrück, welche
mit Typen dieser Waaren versehen werden, in limitirter Jahresmenge,
gegen Nachweisung ihres Ursprungs durch Zeugnisse der Ortsbehörde des
Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum ermäßi-
gten Zollsatz von 15 Fr. per 100 kg eingelassen. Die zollbegünstigte
Menge beträgt 250 q per Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und
Buchs je 115 q, das Zollamt Martinsbrück 20 q abfertigen dürfen. Werden
die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so
wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbesccheinigung für die
jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Ueber-
einstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zoll-
amte befindlichen Typen eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die
Gesamtnmitte der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hau-
sirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7) Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Per-
sonenverkehr derart erweitert, daß der Uebergang, resp. die Ueberfahrt
eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem
letzten Bahnzuge geschlossen wird.

8) Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch
Oesterreich nach dem Samnaunerthal, gleichwie aus Oesterreich durch
die Schweiz über das Samnaunerthal nach dem Patznaunerthal und beider-
seits in umgekehrter Richtung gestattet.

9) Die österreichischen Nebenzollämter Taufers, Martinsbrück, Spisser-
mühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für
Vieh ermächtigt.

10) Der Verkehr zwischen dem Münsterthal und dem Unterengadin
durch das Avignathal wird für Waaren und Vieh gestattet.

Die in den Punkten 8, 9 und 10 verabredeten Erleichterungen sind
beiderseits an den Vorbehalt geknüpft, die zur Hintanhaltung des Schmuggels
nötig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können.

11) Das österreichische Nebenzollamt II. Klasse in Martinsbrück wird
in ein Nebenzollamt I. Klasse mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes
II. Klasse umgewandelt werden.

12) Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29 Oktober
1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzonen berechtigten Medizinal-
personen, nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete gelten
den Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Haus-
apotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Ein-
gangszoll befreit.

Wien, den 23. November 1888.

(Gez.) A. O. Aeppli.
() C. Cramer-Frey.
() E. Blumer.

(Gez.) Kálmoky.
() Szögyény.

Schluss-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen
Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-
ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende
Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen
integrierenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

I. Zum Handelsvertrag.

Zum Artikel 4. Man ist übereingekommen, daß die Verständigung
über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4
gedachten Verkehrsleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz
zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei
unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen die nachstehenden
Grundsätze leitend sein:

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch ge-
nommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge ange-
meldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, be-
ziehungswise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei
denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern
sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobach-
tung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen
Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung
des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die
Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berück-
sichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabentrichtung nicht zur
Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

- Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;
- die Angabe über die Art der Bezeichnung;
- die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhöfe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

- Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amt zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhöfe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt werden, welche bei der Eingangsaufbereitung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, gescheint das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehs erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits- oder Winterungsviehs längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehs zum Grenz-Zollamt aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenz-Zollamt stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenz-Zollamt erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwach-Abteilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenz-Zollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenz-Zollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehs oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehs, entsendete Finanzwach-Organ erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamt zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehs, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterzuhören zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hinternaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritt aber für das substituierte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehs, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zoll-Linie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamt gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübergang zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a. Die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b. Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0,29 Kilogramm,
von jeder Ziege 0,058 Kilogramm,
von jedem Schaf 0,029 Kilogramm,

Butter, von jeder Kuh 0,16 Kilogramm,
von jeder Ziege 0,032 Kilogramm.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termes von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebraucht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübergang des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehs nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgeflogten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerksscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Buletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehs, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehs oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6. Die im 2. Absatz des Art. 6 zur Sicherung eines Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückgestattet, wenn eine Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet. Man ist darüber einverstanden, daß die ohne Verwendung von Alkohol hergestellten Glycerinseifen einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegen. Die schweizerischen Zollstellen werden die hinsichtlich der Erzeugungsweise solcher Seifen beigehabten Certificate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königl.-ungar. chemischen Versuchsstation in Budapest — vorbehaltlich Ueberprüfung — thunlichst in Rücksicht nehmen.

II. Zum Vertragstarife A.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1) Naturweine, welche keinen andern als einem leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatz von Fr. 3.50 laut Ordnungszahl 27¹ (Nr. 252 und 253 des schweiz. Zolltarifes). Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 15°, ist außer dem Zollsatz von Fr. 3.50 für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopolabgabe zu entrichten. Die vertragenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchsstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und S. Michele ausgestellten Certificate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt der Ueberprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

2) Man ist darüber einverstanden, daß unter der in der Anmerkung zur Ordnungszahl 13¹ (aus T.-Nr. 65 und 66 des schweiz. Zolltarifes) enthaltenen Bestimmung, wonach Möbel aus gebogenem Holze, auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenen Holze bestehen können, keine Beschränkung des Gewichts oder der Menge gemeint sei, wohl aber daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holze aufweisen müssen.

III. Zum Vertragstarife B.

(Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.)

1) Die Schweizer Käsesorten: Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz, werden gegen gehörige Nachweisung ihres Ursprungs aus der Schweiz zum Zoll von 5 fl. per 100 kg zugelassen.

2) Rohe Baumwollgewebe, der Ordnungszahl 9¹ (Nr. 131 a des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes), dann roher ungemusterter Tüll aus Ordnungszahl 10¹ (ex Nr. 132 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) werden zum Besticken auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen zu einem ermäßigten Zoll von 40 fl. per 100 kg zugelassen.

3) Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) werden bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder universilberne Nägel.

4) Die unter den Ordnungszahlen 25, 26 und 27¹ aufgeführten Maschinen und Apparate (Nr. 284, aus Nr. 284 bis und aus 287 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) genießen nur dann die dort angegebenen Zollsätze, wenn sie im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustand eingehen.

5) Für den Begriffsumfang der unter die Ordnungszahlen 28 und 36¹ fallenden Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 298 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) und chirurgischen Verbandmittel (aus Nr. 336 dieses Zolltarifes), sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten, sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 23. November 1888 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(Gez.) A. O. Aepli.

(Gez.) C. Cramer-Frey.

(Gez.) E. Blumer.

(Gez.) Kálnoky.

(Gez.) Szögény.

¹ Zur Vereinfachung reproduzieren wir die in den Tarifen A und B des Originalvertrages aufgeführten Ordnungsnummern nicht, zumal im Schlußprotokoll neben den Ordnungsnummern jedesmal auch die entsprechenden Nummern der Generaltarife angegeben sind.

Die Redaktion.

Zusatzvertrag

Handelsvertrag vom 23. Mai 1881

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche

abgeschlossen am 11. November 1888.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu festigen und auszudehnen, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen Zusatzvertrag zu ergänzen, und haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister **Dr. Arnold Roth**, den Nationalrath **Conrad Cramer-Frey** und den Landammann **Eduard Blumer**;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstihren Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, **Karl Heinrich von Bötticher**, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Art. 1. Die in dem beiliegenden Tarif 1 bezeichneten Gegenstände schweizerischer Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif 2 bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. 2. a. Der im Artikel 6, litt. a des bestehenden Vertrags vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Garne zum Stricken wird auf Garne zum Zwingen ausgedehnt;

b. der im Artikel 6, litt. d des bestehenden Vertrags vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Seide zum Färben wird auf Seide zum Umfärben ausgedehnt;

c. ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zweck des Färbens oder Umfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide wird nicht verlangt.

Art. 3. Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll vom 1. Januar 1889 an in Kraft treten.

Der Vertrag vom 23. Mai 1881 mit den durch den gegenwärtigen Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen soll bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufzuhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art. 4. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1888 in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. November 1888.

(Gez.) **A. Roth.**
 (») **C. Cramer-Frey.**
 (») **E. Blumer.**
 (») **Karl Heinrich v. Bötticher.**

Anlage 1.

Zollsätze bei der Einfuhr in Deutschland.

Anmerkung. Damit die Seitens Deutschlands der Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen ersichtlich werden, haben wir nach dem Texte der betreffenden Positionen jeweilen in Klammern die Ansätze des deutschen Generaltarifas notirt. *Die Redaktion.*

Deutscher Zolltarif. Nr.	Artikel	Zoll für 100 kg. Mark
2 c 1 δ	Baumwollgarn, eindrähtiges, roh, über Nr. 60 englisch	30. —
ε	Baumwollgarn, eindrähtiges, roh, über Nr. 79 englisch	36. —
2 c 5	Baumwollgarn, zweidrähtiges, wiederholzt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70. —
aus 2 d 3	Baumwollengewebe, rohe, undichte	120. —
aus 2 d 6*	Stickereien, baumwollene (350)	300. —
aus 15 b 2	Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Schiffsmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:	
	α. aus Holz	3. —
	β. aus Gußeisen	3. —
	γ. aus schmiedbarem Eisen	5. —
	δ. aus anderen unedlen Metallen	8. —

Deutscher Zolltarif Nr.	Artikel	Zoll für 100 kg. Mark
ferner		
aus 15 b 2	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
aus 20 a	Gewalztes Gold (600)	200. —
20 d	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	per Stück
	1) in goldenen Gehäusen (3)	—. 80
	2) in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (1.50)	—. 60
	3) in Gehäusen aus andern Metallen (0.50)	—. 40
4 u. 5)	Werke ohne Gehäuse (1.50)	—. 40
	Gehäuse ohne Werke (1.50, 0.50)	per 100 kg.
22 i	Stickereien, leinene	150. —
25 o	Käse aller Art	20. —
aus 30 a	Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, jedoch nicht gefärbt	frei
30 d	Zwirn aus Rohseide (Nähteise, Knopflochseide pp.), gefärbt und ungefärbt (200)	150. —
aus 30 e 1	Waaren aus Seide oder Floretseide (800)	600. —
aus 30 e 2	Stickereien, seidene	600. —
aus 30 e 3	Bänder mit offenen Geweben*:	
	seidene (1000)	800. —
	halbseidene (1000)	450. —
aus 30 e 3	Seidenbeuteltuch (2000)	600. —
aus 30 f	Bänder anderer Art aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle pp.	450. —
aus 41 d 7	Stickereien, wollene	300. —

* Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen die Entfernung von einem Kettenfaden zum andern größer ist als die Dicke des Fadens selbst.

Anlage 2.

Zollsätze bei der Einfuhr in die Schweiz.

Anmerkung. Damit die Deutschland seitens der Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen ersichtlich werden, haben wir nach dem Texte der betreffenden Positionen jeweilen in Klammern die Ansätze des deutschen Generaltarifas notirt. *Die Redaktion.*

Schweizer. Tarif. Nr.	Artikel	Zoll für 100 kg. Franken
aus 17 a	Amlung, einschließlich Reisstärke, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	—. 60
	Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln pp.):	
54	eichenes	—. 40
54 a	anderes	—. 70
aus 71	Grobe Korbblechterwaaren, von geschälten, gespalteten Rüthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12. —
73	Grobe Bürstenbinderwaaren, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —
74	Feine Bürstenbinderwaaren	50. —
79	Hopfen	4. —
aus 170	Portland-Cement (0.80)	—. 70
223	Kaffeesurrogate aller Art, in trockener Form (8)	6. —
245	Zucker, raffinirter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen	8. 50
246	Zucker, raffinirter, geschnitten oder fein gepulvert	10. —
aus 247	Bier in Fässern (5)	4. —
252	Naturwein in Fässern	3. 50
259	Andere fette Öle*, nicht medizinische, aller Art in Fässern; Pflanzenwachs	1. —
aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	1. 25
271 ^{bis}	Papierwäsche (30)	40. —
282	Baumwollgarn auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35. —
aus 287	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle (50)	40. —
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide pp. (50)	40. —
357	Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren (70)	60. —
aus 358	Kleidungsstücke und Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle (70)	60. —
aus 360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide (200)	150. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	125. —
aus 370	Pferde	per Stück 3. — per 100 kg 7. —
390	Bettfedern	
411 a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammen gesetzt (30)	25. —

* Andere als Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefäßen (Pos. 257 und 258).